

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/14242, 16/14939

Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsgesetz – GwGZustG)

Art. 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Zuständigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2959), für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 7a, 9, 10 und 12 GwG durch Rechtsverordnung auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident